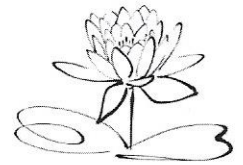


Satzung

Kleingartenverein „Seerose“ e. V.



Anmerkung: In diesem Text sind bei allen personenbezogenen Bezeichnungen jeweils die weibliche und männliche Form gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Seerose“ e. V., im folgenden KGV genannt.
2. Der KGV ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter der Nummer 188 eingetragen.
3. Gerichtsstand und Sitz ist Neubrandenburg.
4. Der KGV ist Mitglied des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e. V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der KGV arbeitet gemeinnützig im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 in der jeweils geltenden Fassung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der KGV mit Sitz in Neubrandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des KGV ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck des KGV wird insbesondere verwirklicht durch die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Kulturen für den Eigenbedarf.
4. Der KGV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des KGV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KGV.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KGV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des KGV kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person werden, deren Hauptwohnsitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte liegt. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Bei zwei oder mehreren Antragstellern, die nicht Eheleute/eingetragene Lebenspartner sind und nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, kann nur ein Antragsteller die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Aufnahme in den KGV erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Eine Ablehnung durch den KGV ist nicht anfechtbar. Die Aufnahme in den KGV erfolgt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des

Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr, welche in der Beitrags- und Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

3. Mit der Aufnahme in den KGV erklärt sich das Mitglied bereit, dass die für die Mitgliederverwaltung benötigten, personenbezogenen Daten durch den Vorstand erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) an den Versammlungen des KGV, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen.
 - b) an allen angebotenen Veranstaltungen des KGV teilzunehmen.
 - c) gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) diese Satzung, das Bundeskleingartengesetz, die Festlegungen im Pachtvertrag und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und sich nach den darin festgelegten Grundsätzen innerhalb des KGV kleingärtnerisch zu betätigen.
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
 - c) an den jährlichen gemeinnützigen Tätigkeiten teilzunehmen. Die Anzahl der jährlich zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
 - d) eine Änderung des Namens oder der Wohnanschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Wurde dies nicht beachtet, gilt der versuchte Postzugang bei der letzten Adresse als zugestellte Postsendung.

§ 5 Beiträge, sonstige Zahlungen

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag pro Parzelle erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Für außergewöhnliche Ausgaben des KGV, die nicht durch vorhandene Mittel gedeckt sind, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Sonderumlagen bis höchstens zum 6fachen des Jahresmitgliedsbeitrages beschließen. Danach ist jedes Mitglied zur Zahlung verpflichtet.
3. Zahlungsverpflichtungen sind grundsätzlich eine Bringschuld der Mitglieder und jeweils nach Rechnungslegung bis zum gesetzten Zahlungstermin in einem Betrag auf das Vereinskonto zu entrichten. Über Ausnahmen, z. B. Ratenzahlung nach Antrag durch das Mitglied, entscheidet der Vorstand. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt wurde, fällig.

Nach Abschluss des Mahnverfahrens kann ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden. Die dabei zusätzlich entstehenden Kosten sind durch das Mitglied zu tragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Bis zum Wirksamwerden des Austritts sind durch das Mitglied alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zu erfüllen. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge, sowie sonstiger Leistungen des Mitgliedes findet nicht statt.
 - b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag oder weiterer Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassenden Beschluss mit Begründung. Das Mitglied muss vom Vorstand vor Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Übergabe Einspruch erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann jedes Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines staatlichen Gerichts nicht zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
 - c) durch den Tod. Die gemeinsame Mitgliedschaft von Eheleuten/ eingetragenen Lebenspartnern wird beim Tod eines Ehepartners/ eingetragenen Lebenspartners mit dem überlebenden Ehepartner/ eingetragenen Lebenspartner fortgesetzt.
2. Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrages.
3. Bei Beendigung einer Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis gegenüber dem Vereinsvermögen und den sonstigen Einrichtungen des KGV.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im KGV enden alle Ämter im Vorstand und in der Revision.

§ 7 Organe des KGV

1. Organe des KGV „Seerose“ e. V. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revision

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des KGV ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des KGV erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mit den Beschlusspunkten, schriftlich einberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, bei Wahlen kann auf Antrag geheim abgestimmt werden. Es kann grundsätzlich nur eine Stimme pro Parzelle abgegeben werden.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind unter anderem:
 - a) Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Revision,
 - b) Beschlussfassung über den Haushalt für das Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder der Revision
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen,
 - f) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - h) Satzungsänderungen.
7. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder voraus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Der Vorstand kann auch festlegen, dass Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gefasst werden sollen. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Der Vorstand soll ferner mitteilen, auf welche Art die Stimmen dem Verein übermittelt werden können. Die Stimmabgabe erfolgt mit Abstimmungszetteln. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung erforderliche Mehrheit erreicht hat. Das Ergebnis der

Stimmenauszählung ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen. Der Vorstand muss die Abstimmungszettel mindestens sechs Monate aufbewahren.

9. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Mehrfachfunktionen innerhalb des Vorstandes sind ausgeschlossen. Die Verantwortlichkeit für die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder legt der Vorstand fest.
3. Während der Wahlperiode kann der Vorstand Mitglieder zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht.
4. Im Rechtsverkehr wird der KGV durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzeln vertreten.

§ 10 Vorstandswahl und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für mindestens drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder nach einer Wahlordnung gewählt. Die Wahlordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Eine Ersatzwahl für im Laufe der Wahlperiode ausscheidende nicht zusätzliche Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ist verpflichtet, nach bestem Ermessen die Belange des Vereins zu wahren.
2. Die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen des KGV werden vom Vereinsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie haben für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.
3. Der Schatzmeister erhebt die beschlossenen Beiträge und sonstige Kosten und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung, sowie die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Der Vorstand kann Beschlüsse auch online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form fassen.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 12 Revision

1. Die Revision ist ein demokratisches Kontrollorgan. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei, höchstens drei Mitglieder für mindestens drei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV; diese Mitglieder dürfen jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die gewählten Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Leiter und informieren den Vorstand darüber.
2. Mitglieder der Revision sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Die Revision ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung und der gefassten Beschlüsse. Sie prüft mindestens zweimal im laufenden Geschäftsjahr die Kasse sowie die Belege und das Kassenbuch. Darüber sind Prüfberichte zu erstellen. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Die Revisionsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 13 Auflösung des KGV, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung des KGV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Der KGV kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen des Amtsgerichtes, des Finanzamtes oder der Gemeinnützigkeitsaufsicht Änderungen der Satzung selbstständig zu beschließen. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

2. Diese Änderung der Satzung vom 01.02.2020 wurde in der Mitgliederversammlung am 11.06.2022 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
3. Sie setzt alle bisherigen Vereinssatzungen, sowie alle Beschlüsse, die dieser neuen Satzung entgegenstehen, außer Kraft.

Neubrandenburg, den 11.06.2022



Anja Bütow (Vorsitzende)



Marcel Saulich (stellvertretender Vorsitzender)